

Verbandssatzung des WV Treene

Satzung des Wasserverbandes Treene

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz –LWVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.H. S. 86), zuletzt geändert am 13. November 2019 (GVOBl. Schl.H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 08. Dezember 2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland als Aufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der weiblichen oder männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden Sprachform divers.

I. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband Treene" mit dem Sitz in Wittbek, Kreis Nordfriesland. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner nachstehend in § 2 aufgeführten Mitglieder.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

Das Verbandsgebiet ist ca. 77.080 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet, oder falls im Folgenden näher benannt, ein Teileinzugsgebiet folgender politischer Gemeinden (Stand 01.09.2020), die Mitglieder des Verbandes sind:

aus dem Kreis Nordfriesland:

Ahrenviöl, Ahrenviölfeld, Arlewatt, Elisabeth-Sophien-Koog, Fresendelf, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Immenstedt, Nordstrand, Oldersbek, Olderup, Ostenfeld, Oster-Ohrstedt, Ramstedt, Schwabstedt, Schwesing, Simonsberg, Süderhöft, Uelvesbüll, Wester-Ohrstedt, Winnert, Wisch, Wittbek, Witzwort, Wobbenbüll, Rantrum, aus der Gemeinde Viöl der Ortsteil Hochviöl und aus der Stadt Husum der Ortsteil Schobüll

und aus dem Kreis Schleswig-Flensburg:

Börm, Bollingstedt, Borgwedel, Dannewerk, Dörpstedt, Ellingstedt, Geltorf, Groß-Rheide, Hollingstedt, Hüsby, Jagel, Jübek, Kropp, Lottorf, Lürschau, Schuby, Selk, Silberstedt, Treia und Wohlde sowie aus der Gemeinde Stapel der Ortsteil Norderstapel.

Der Ortsteil Hochviöl aus der Gemeinde Viöl bezeichnet das gesamte südlich des Flusses Arlau gelegene Gemeindegebiet: Der Stadtteil Schobüll der Stadt Husum beinhaltet das gesamte Gebiet der ehemals bis zum 31. Dezember 2006 selbstständigen Gemeinde Schobüll einschließlich Hockensbüll, Lund und Halebüll (Erlass Innenministerium SH vom 14. November 2006), soweit es Teil der Stadt Husum ist. Der Ortsteil Norderstapel der Gemeinde Stapel beinhaltet das gesamte Gebiet der ehemals bis zum 28. Februar 2018 selbstständigen Gemeinde Norderstapel.

In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichts- bzw. Abgrenzungskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als grüne Linie dargestellt.

Jeweils eine Ausfertigung dieser Abgrenzungskarte, die Bestandteil der Satzung sind, ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Nordfriesland, und bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Wittbek, Osterwittbekfeld 40, verwahrt und kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, § 2 LWVG)
Aufgaben

- (1) Der Verband hat gem. § 2 Abs. 11 des WVG i.V. mit § 2 LWVG die Aufgabe, Mitgliedsgemeinden durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trinkwasser zu versorgen.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgabe nach Abs. 1 führt der Verband für seine Mitglieder die mit der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ zusammenhängenden wirtschaftlich und zweckmäßig gemeinsam mit der Aufgabe gemäß Abs. 1 durchführbaren Verwaltungsaufgaben auftragshalber auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge gegen Kostenerstattung aus; insbesondere ist dies die Veranlagung der öffentlich-rechtlichen Abwasserbenutzungsgebühren.
- (3) Weiterhin erfüllt der Verband für seine Mitglieder die mit der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ zusammenhängenden wirtschaftlich und zweckmäßig gemeinsam mit der Aufgabe gemäß Abs. 1 über die Aufgabe gem. Abs. 2 hinaus gehenden Aufgaben der technischen Betreuung von gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie aller weiteren abwasserbeseitigungsrelevanten Arbeiten auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge gegen Kostenerstattung.
- (4) Darüber hinaus erfüllt der Verband aufgrund weiterer, eigenständiger öffentlich-rechtlicher Verträge gemäß § 46 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl. H. 2019 S. 425, letzte Änderung vom 22. Juni 2020, GVOBl. SH 2020, S. 352) in Verbindung mit § 2 Abs. 9 WVG i.V. mit § 2 LWVG allumfassend die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ als von seinen Mitgliedern auf ihn übertragene Aufgabe.
- (5) Weiterhin hat der Verband gemäß § 2 (6) und 20 (2) LWVG die Aufgabe der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Verwertung und Erzeugung regenerativer Energien.
- (6) Der Verband hat ebenfalls die Aufgabe der Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (7) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben aus Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgründen Dritter bedienen, jedoch nicht in der Hauptsache.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 hat der Verband die Anschlussnehmer/-innen im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980" in der jeweils gültigen Fassung und der ergänzenden Bestimmungen und Preisregelungen des Verbandes zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Mitgliedsgemeinden übernehmen Wartung und Pflege der in ihrem Gemeindegebiet erstellten Hydranten. Die Kosten für die Herstellung zusätzlicher Feuerlöscheinrichtungen trägt die jeweilige Mitgliedsgemeinde, wenn der Erstausbau bereits abgeschlossen ist.

Der Verband erschließt künftige Neubaugebiete in eigener Regie und auf eigene Kosten.

- (2) Zur Erfüllung seiner ihm gemäß § 3 Abs. 4 übertragenen Aufgaben „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ entsorgt der Verband die Abwässer der Kundinnen und Kunden und Anschlussnehmer/-innen auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden (Abwasser) entsprechend den „Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Treene (AEB WV Treene)“ in

der jeweils gültigen Fassung und den je Mitgliedsgemeinde (Abwasser) geltenden Preisblättern für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Der Verband hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus den Generalentwürfen vom März 1952 (Uthlande) und vom März 1967 (Treene) und ihrer Nachträge. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungskarten.
- (4) Weiterhin ergibt sich das Unternehmen aus den jeweiligen Entwürfen der Ortsentwässerung und ihrer Nachträge für die Gemeinden, die die Aufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ auf den Verband übertragen haben.
- (5) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5 **(zu §§ 6, 33 WVG)** **Benutzung der Grundstücke**

- (1) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen gemäß § 3 Abs. 1 auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.
- (2) Kunden/-innen und Anschlussnehmer/-innen, die Grundstückseigentümer/-innen sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von den Eigentümer/-innen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den oder der Eigentümer/-in mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (3) Der oder die Kunde/-in oder Anschlussnehmer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (4) Der oder die Grundstückseigentümer/-in kann die Verlegung der Versorgungseinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie oder ihn nicht mehr zumutbar sind.
- (5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der oder die Grundstückseigentümer/-in die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihr oder ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (7) Die Absätze des § 5, Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß in den Mitgliedsgemeinden (Abwasser) bzw. Entsorgungsgebieten, die die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 und 4 auf den Verband übertragen haben. Weiterhin ist hier den Beauftragten des Verbandes zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Verbandes in Bezug auf die Abwasserentsorgung ungehindert Zugang zu allen mit der Abwasserentsorgung in Zusammenhang stehenden Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 6 **(zu § 6 WVG, § 99 LWG)** **Benutzung der Anlagen**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden haben dem Verband zum Teil die Aufgabe der Wasserversorgung bzw. Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen.

- (2) Die Mitgliedsgemeinden, welche die Wasserversorgung übertragen haben sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Bewohner/-innen die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser für den menschlichen Bedarf vom Verband beziehen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes, die zusätzlich oder ausschließlich die Aufgabe der Abwasserentsorgung gem. § 3 Abs. 4 auf den Verband übertragen haben, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Bewohner/-innen die Abwasserentsorgungsanlagen des Verbandes benutzen oder, falls dies nicht möglich ist, verpflichtet sind, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem Verband bei Abholung zu überlassen.

§ 7 (zu §§ 44,45 WVG) Verbandsschau

Eine Verbandsschau wird nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorstand durchgeführt.

II. Abschnitt Verfassung

8 (zu §§ 6, 46 WVG) Organe

Organe des Wasserverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9 (zu § 46 WVG) Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Diese haben in die Verbandsversammlung je eine gewählte vertretende oder stellvertretende Person zu entsenden.
- (5) Für das Stimmenverhältnis ist die Größe der Gemeinde maßgebend. Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Zahl der vom Verband mit Trinkwasser versorgten Trinkwasser-Hausanschlüsse zum 31. Dezember des Vorjahres in den Mitgliedsgemeinden, wobei je angefangene 250 Hausanschlüsse einer Stimme entsprechen. Weideanschlüsse werden wie Hausanschlüsse gewertet.

Entsprechend einfach aus den Trinkwasser-Hausanschlüssen ergeben sich die Stimmen aus den vom Verband betreuten Mitgliedsgemeinden, die dem Verband nur die Aufgabe der Abwasserentsorgung übertragen haben. Die Stimmenzahl ist für jede Gemeinde im Voraus durch den Vorstand festzusetzen.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht Vertreter/-innen der Verbandsversammlung sein. Sie sind berechtigt, an jeder Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (4) In Angelegenheiten der Abwassersatzung sind alle Mitgliedsgemeinden stimmberechtigt. In Angelegenheiten, die ansonsten ausschließlich im Zusammenhang mit Aufgaben des Verbandes nach § 3 Abs. 4 stehen, sind nur diejenigen Mitgliedsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die ihre Aufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ auf den Verband übertragen haben. In derartigen Angelegenheiten richtet sich das Stimmenverhältnis ebenfalls nach § 9 Abs. 2. Betrifft eine Angelegenheit sowohl Aufgaben des Verbandes nach § 3 Abs. 1 als auch solche nach § 3 Abs. 2 und / oder § 3 Abs. 3 und / oder § 3 Abs. 4, findet dieser Absatz 4 keine Anwendung.

§ 10
(zu §§ 25, 47 WVG)
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter/-innen,
2. Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung, sonstiger Satzungen, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl von 2 Beauftragten zur Prüfung des Jahresabschlusses,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und dessen Nachträge sowie des Stellenplans,
6. Festsetzung der Tarife für Verbandsleistungen auf der Grundlage der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVB WasserV) und der "Ergänzenden Bestimmungen des WV Treene zur AVB WasserV",
7. Beschlussfassung über die „Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Treene (AEB WV Treene)“,
8. Beschlussfassung über die Entgelte Abwässer (Preisblätter Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung),
9. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
10. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
11. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
13. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
14. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11
(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der -vorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein.

Bei Beschlüssen über Abgabensatzungen und Satzungen der öffentlichen Einrichtungen sind Sitzungen der Verbandsversammlung öffentlich. Davon unberührt ist das Anwesenheitsrecht des Vorstandes, der Geschäftsführung, Sachgebietsleitern/-innen und weiteren für die Sitzungsorganisation und Protokollführung zuständigen Beschäftigten. Nicht stimmberechtigte Bürgermeister/-innen besitzen Anwesenheitsrecht, dies gilt auch für die Kreise Nordfriesland (Verbandsaufsicht) und Schleswig-Flensburg. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und des Personalrates bleiben unberührt. Presse und sonstige Medien sind zugelassen. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher kann zusätzlich Gäste einladen.

- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden.

In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin bzw. der -vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde und die Landrätin bzw. den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg ein.

- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der -vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 12

(zu § 48 WVG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder vertreten sind. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Jede/-r Vertreter/-in eines Mitgliedes hat die Stimmenanteile gemäß § 9 Abs. 2.
- (2) Ist die Einberufung einer Verbandsversammlung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, können Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ohne ein Widerspruchsrecht mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder gefasst werden. Dies gilt nicht, soweit die Beschlüsse Wahlen und Satzungsänderungen betreffen. Im Übrigen können Beschlüsse im Umlaufverfahren nur gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin bzw. dem -vorsteher und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigungen

- (1) Der Vorstand besteht aus der Verbandsvorsteherin bzw. dem -vorsteher, dessen 1. und 2. Stellvertreter/-in und 6 Beisitzer/-innen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der -vorsteher erhält Reisekostenvergütung, eine pauschale Telefonkostenerstattung von 20,00 € je Monat und eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der höchsten Aufwandsentschädigung einer Amtsvorsteherin bzw. eines Amtsvorstehers in Ämtern mit bis zu 12.000 Einwohner/-innen gemäß der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Die Stellvertreter/-innen erhalten je 1/12 der Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin bzw. des -vorstehers sowie die Aufwandsentschädigung von Beisitzer/-innen gemäß § 12 (3) dieser Satzung.
- (3) Die Beisitzer/-innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß EntschVO § 2 (2) 1. a) in der Höhe wie Mitglieder von Gemeindevertretungen in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner/-innen. Fahrtkosten werden nach Bundesreisekostenrecht erstattet. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlags bei entsprechendem Nachweis gem. EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

§-14

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt 9 Vorstandsmitglieder und aus deren Mitte die Verbandsvorsteherin bzw. den -vorsteher und dessen beiden Stellvertreter/-innen. Die Mitgliedsgemeinden haben über die Ämter jeweils gemeinsame Vorschlagsrechte für Vorstandsmitglieder. In den Vorstand sind Vertreter aus folgenden Wahlbereichen zu wählen:
- | | |
|--|------------------------|
| Wahlbereich 1: Amt Nordsee-Treene unter angemessener Beteiligung der Stadt Husum | 3 Vorstandsmitglieder, |
| Wahlbereich 2: Amt Arensharde : | 2 Vorstandsmitglieder |
| Wahlbereich 3: Amt Kropp-Stapelholm: | 2 Vorstandsmitglieder |
| Wahlbereich 4: Amt Viöl: | 1 Vorstandsmitglied |
| Wahlbereich 5: Amt Haddeby: | 1 Vorstandsmitglied |

- (3) Gewählt werden kann jede/-r Vertreter/-in der Verbandsversammlung mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes. Unabhängig hiervon ist die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes zulässig.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung oder einer zu bestimmenden wahlleitenden Person, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerber/-innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von der wahlleitenden Person zu ziehende Los.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
(zu § 53 WVG)
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretungen.
- (2) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16
(zu §§ 24, 25, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften sowie der von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätze.

Insbesondere hat er die Aufgaben,

- 1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs.1 WVG zu entscheiden,
- 2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
- 3. die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes zu beraten,
- 4. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschließlich Stellenplan, aufzustellen,
- 5. den Jahresabschluss aufzustellen,
- 6. über Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen ab Entgeltgruppe 12 zu beschließen,
- 7. die Geschäftsführung des Verbandes zu bestellen sowie dessen Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzustellen.

Weiterhin hat er das Recht, bei der Übertragung der Abwasserentsorgung einer neuen Abwassergemeinde die erstmalige Festsetzung der Entgelte Abwasser (Preisblätter Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) im Einvernehmen mit dieser neuen Abwassergemeinde festzusetzen, dies unbeschadet der Aufgaben der Verbandsversammlung gemäß § 10 (8) dieser Satzung.

§ 17
(zu §§ 56, 74 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der -vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Geschäftsstelle mit. Eine Vertretung findet nicht statt. Ferner sind zu allen Sitzungen die Aufsichtsbehörde und die Landrätin bzw. der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg einzuladen.

- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden. Die insoweit erzielten Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin bzw. dem -vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- (5) Bei Beschlüssen, deren Gegenstand ausschließlich Angelegenheiten des § 3 Abs. 3 betreffen, sollen die Interessen derjenigen Mitglieder, die die Aufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ auf den Verband übertragen haben, angemessen berücksichtigt werden.

§ 19
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der -vorsteher ist befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Sie oder er ist befugt, die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zu übertragen. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verbandsvorsteherin bzw. des -vorstehers werden im Verhinderungsfall von der 1. stellvertretenden Verbandsvorsteherin bzw. dem 1. stellvertretenden -vorsteher und in dessen Verhinderungsfall von der 2. stellvertretenden Verbandsvorsteherin bzw. dem 2. stellvertretenden -vorsteher wahrgenommen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin bzw. der -vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterer ohne Stimmrecht. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus.
- (5) Die Verbandsvorsteherin bzw. der -vorsteher leitet den Verband nach Maßgabe der Satzung und in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

§ 20
(zu § 57 WVG)
Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, im Folgenden Geschäftsführung genannt. Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist der Vorstandsvorstand.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Vorstandsvorsteherin bzw. den -vorsteher in allen wesentlichen Angelegenheiten zu informieren, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, sie oder ihn zu beraten und dessen Anweisungen zu beachten. Sie hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.

Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ist die Geschäftsführung neben der Vorstandsvorsteherin bzw. dem –vorsteher befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. In Zeiten der Abwesenheit wird die Geschäftsführung von ihrer stellvertretenden Person vertreten, dies gilt nicht für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.

Durch die Geschäftsordnung des WV Treene kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung für einfache oder laufend wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung außerdem auf weitere Mitarbeiter/-innen delegiert werden. Die Vertretungsbefugten unterzeichnen im Auftrag des Vorstandes des WV Treene.

- (4) Die Geschäftsführung ist bevollmächtigt, für den Verband alle zur Eintragung bzw. Löschung von Ver- und Entsorgungsrechten, Wegerechten, Rückbauverpflichtungen und sonstige Dienstbarkeiten erforderlichen Erklärungen, insbesondere entsprechende Bewilligungen und Anträge gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben und entgegenzunehmen.

III. Abschnitt
Haushalt, Preise

§ 21
(zu § 65 WVG, § 6 LWVG)
Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Wasserverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Die Haushaltswirtschaft des Wasserverbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7-20 LWVG zu führen.
- (3) Der Haushalt muss im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein; buchmäßige Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum (5 Jahre) auszugleichen.

§ 22
(zu § 65 WVG, §§ 6, 9 und 22 LWVG)
Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften (LWVG). Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Wirtschaftspläne sind für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung je gesondert aufzustellen.
- (3) Die Abwasseranlagen und –einrichtungen jeder Gemeinde, die die Abwasserentsorgung auf den Verband übertragen hat bzw. jedes Entsorgungsgebiet, werden zu einer selbstständigen

Betriebseinheit zusammengefasst. Für sie werden gesonderte Pläne aufgestellt.

- (4) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Er ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres darüber beschließen kann.
- (5) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (6) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen.
- (7) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v. H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,
 3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 23 **(zu § 65 WVG, § 7 und 10 LWVG)** **Haushaltssatzung**

- (1) Der Wasserverband hat bis zum Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
 3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 4. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

§ 24 **(zu § 65 WVG, § 16 LWVG)** **Jahresabschluss**

- (1) In dem Jahresabschluss sind die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschl. aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der durch die Bilanz gegeben ist.
- (2) Der Jahresabschluss sollte innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufgestellt und erläutert werden.

§ 25
(zu § 17 LWVG)
Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesverband nach § 17 LWVG erstreckt sich darauf, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere, ob
 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 26
Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Darlehensaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27
(zu § 28 WVG)
Preise und Gebühren

- (1) Es gelten die "Allgemeinen Bedingungen über die Versorgung mit Wasser" (AVB WasserV) und die "Ergänzenden Bestimmungen des WV Treene zur AVB WasserV" in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Weiterhin gelten für jede Mitgliedsgemeinde (Abwasser) bzw. jedes Entsorgungsgebiet unterschiedlichen Preisblätter Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 28
(zu § 30 WVG)
Ver- und Entsorgungsbedingungen

- (1) Es gelten die Bedingungen und Preise des Verbandes, die aufgrund des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband und den Anschlussnehmer/-innen bzw. den Tarifkund/-innen getroffen werden.

Mit Großverbraucher/-innen über 30.000 cbm/Jahr können Sondervereinbarungen abgeschlossen werden, die entsprechende Beschlussfassung im Vorstand bedarf einer 2/3 Mehrheit.

Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl I.S. 750, in der jeweils gültigen Fassung ist unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Weiterhin gelten die „Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Treene (AEB WV Treene)“ in der jeweils gültigen Fassung in den Mitgliedsgemeinden (Abwasser) bzw. in den Entsorgungsgebieten und sind unmittelbarer Bestandteil des Entsorgungsvertrages.

- (3) Die Bedingungen für die Versorgung von Tarifikunden/-innen mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes, die Preise und deren Änderungen sind gemäß § 32 dieser Satzung bekannt zu machen.
- (4) Die Bedingungen für die Entsorgung der Kundinnen und Kunden und Anschlussnehmer/-innen, die Tarife und deren Änderungen sind ebenfalls gemäß § 32 dieser Satzung bekannt zu machen.

§ 29
(zu §§ 31 und 32 WVG)
Rechnungen und Gebührenbescheide

- (1) Der Verband erstellt die Rechnungen auf der Grundlage des für ihn geltenden Preisverzeichnisses.
- (2) Jeder oder jedem Kund/in, und Anschlussnehmer/-in ist auf Verlangen Einsicht in die ihr oder ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 30
(zu LDSG; DSGVO)
Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO sowie § 3 Abs. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig. Personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Satzung erforderlich sind, dürfen bei weiteren Behörden erhoben werden. Die Daten dürfen von der verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erfüllung von Verbandsaufgaben nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (2) Der Verband ist außerdem gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 LDSG berechtigt, bei den Mitgliedern der Verbandsgremien folgende Daten für Gratulationen und die Zahlung von Entschädigungen zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Tätigkeitsdauer
- (3) Die Zahlungspflichtigen sind gem. Art. 14 Abs. 3 lit. b DSGVO unverzüglich, spätestens jedoch mit der nächsten Abrechnung, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die entsprechende Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. Art. 4 Nr. 8 DSGVO ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gem. Art. 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Der Verband bleibt die verantwortliche Stelle gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

IV. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 31
Dienstkräfte

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer/-innen einstellen. Das Entgelt, weitere Zahlungen sowie sonstige Regelungen in Bezug auf diese Arbeitnehmer/-innen haben gemäß dem geltenden Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Beschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

§ 32
(zu § 67 WVG und § 22 LWVG)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin bzw. dem -vorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an der diese Schriftsätze eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck in den Husumer Nachrichten, den Schleswiger Nachrichten und in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung, Rendsburg.
- (3) Der Verband kann gemäß § 22 (2) LWVG in den in Absatz 2 genannten Tageszeitungen nur auf den Gegenstand der Bekanntmachung hinweisen, sowie darauf, dass die Bekanntmachung im vollen Wortlaut bei der Aufsichtsbehörde und/ oder der Verbandsgeschäftsstelle zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.

§ 33
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 34
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 3. zur Aufnahme von Darlehen sowie Darlehen an Mitglieder,
 4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 5. zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen (mit Ausnahme der Entschädigungen nach § 13 dieser Satzung), soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 35
(zu § 74 WVG)
Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündlich und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. Ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter ist bei Sitzungen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 2021 außer Kraft

Beschlossen durch die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2023

Genehmigt

Wittbek, den 08.12.2023

Husum, den 08.12.2023

Stefan Ploog

i.A. Tjark Dethmann

.....
Verbandsvorsteher

.....
Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsicht der Wasser- u. Bodenverbände

Ausgefertigt:

Bekannt gemacht:

Wittbek, den 08.12.2023

Husum, den 12.01.2024

Stefan Ploog

i.A. Tjark Dethmann

.....
Verbandsvorsteher

.....
Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsicht der Wasser- u. Bodenverbände